

Das Prinzip der Kollegialität in der Kirche

I

Im Rahmen der Studien, Beratungen und Diskussionen über das III. Kapitel der *Constitutio dogmatica de Ecclesia*, das über den hierarchischen Aufbau der Kirche, insbesondere über das Bischofsamt handelt, nahm die Frage der *Kollegialität der Bischöfe untereinander und der Bischöfe mit dem Papst* einen breiten Raum ein.

Die Konstitution sagt hierüber: „Sicut, statuente Domino, sanctus Petrus et ceteri Apostoli unum Collegium apostolicum constituant, pari ratione Romanus Pontifex, successor Petri, et Episcopi, successores Apostolorum, inter se conjungunt“ (n. 22). Zum Beweis dafür beruft sich das Konzil auf die uralte Disziplin, der gemäß die auf dem ganzen Erdkreis bestellten Bischöfe untereinander und mit dem römischen Bischof Gemeinschaft hielten „in vinculo unitatis, caritatis et pacis“ (ebd.). Noch klarer und deutlicher bezeugen die konziliaren Versammlungen, durch die alle wichtigen Angelegenheiten gemeinsam in einem durch die Überlegung vieler abgewogenen Spruch geregelt wurden, die wesentlich kollegiale Anlage und Natur des bischöflichen Amtes. Dasselbe bestätigen die im Laufe der Jahrhunderte gefeierten ökumenischen Konzilien und nicht minder der von altersher eingeführte Brauch, mehrere Bischöfe zur Teilnahme an der Erhebung eines Neuerwählten zum höchsten priesterlichen Dienst beizuziehen. Denn Glied des Bischofskollegiums wird jemand durch die sakramentale Weihe und die hierarchisch geordnete Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums.

Es ist selbstverständlich, daß die Gemeinschaft der Bischöfe nur dann als volle, dem Apostelkollegium nachfolgende Körperschaft angesehen werden kann und als solche angesehen worden ist, wenn sie in Gemeinschaft mit dem römischen Bischof, dem Nachfolger Petri, als ihrem Haupt begriffen wird, ohne Beeinträchtigung seiner Primatialgewalt über alle Hirten und Gläubigen. Der römische Bischof hat entsprechend der Stellung des hl. Petrus im Apostelkollegium, kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche, die er immer frei ausüben kann. Das Bischofskollegium, das dem Apostelkollegium im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in dem die apostolische Körperschaft immerfort weiterbesteht, ist gemeinsam mit seinem Haupte, dem römischen Bischof, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche. Diese Gewalt kann aber nur in Verbindung mit dem römischen Bischof ausgeübt werden. Denn der Herr hat allein Simon zum Fels und Schlüsselträger der Kirche bestellt (vgl. Mt 16, 18 f.) und ihn als Hirten seiner ganzen Herde eingesetzt (vgl. Joh 21, 15 ff.).

Es steht aber auch fest, daß jenes Binde- und Löseamt, das dem Petrus verliehen wurde (Mt 16, 19) auch dem mit seinem Haupte verbundenen Apostelkollegium zugeteilt worden ist (Mt 18, 18; 28, 16–20). Insofern dieses Kollegium aus vielen zusammengesetzt ist, drückt es die Vielheit und Universalität des Gottesvolkes aus; insoferne es unter seinem Haupte versammelt ist, stellt es die Einheit der Herde Christi dar. Im Rahmen dieses Kollegiums wirken die Bischöfe, unter treuer Wahrung des primatialen Vorranges ihres Hauptes, in eigener Vollmacht zum Besten ihrer Gläubigen, ja der ganzen Kirche, deren organische Struktur und Eintracht der Heilige Geist immerfort stärkt.

Diese oberste kollegiale Gewalt über die ganze Kirche wird auf feierliche Weise im ökumenischen Konzil ausgeübt. Ein ökumenisches Konzil gibt es aber nur, wenn es vom Nachfolger Petri als solches bestätigt oder wenigstens rezipiert wird, da der römische Bischof das Vorrecht hat, diese Konzilien zu berufen, auf ihnen

Vorsitz zu führen und sie zu bestätigen (vgl. CIC can. 227). Die gleiche kollegiale Gewalt kann gemeinsam mit dem Papst von den in aller Welt weilenden Bischöfen ausgeübt werden, wofern nur das Haupt des Kollegiums sie zu einer kollegialen Handlung ruft oder wenigstens die der verstreut weilenden Bischöfe billigt oder frei rezipiert, so daß ein wahrhaft kollegialer Akt zustandekommt (n. 22).

Diese Kollegialität verpflichtet die Einzelbischöfe, die an der Spitze der Teilkirchen stehen, aufgrund von Christi Stiftung und Vorschrift zur Sorge um die Gesamtkirche. Diese wird zwar nicht in Form eines Jurisdiktionsaktes ausgeübt, trägt aber doch in höchstem Maß zum Wohl der Gesamtkirche bei. Alle Bischöfe müssen nämlich die Glaubenseinheit und die der ganzen Kirche gemeinsame Ordnung fördern und schützen, sowie die Gläubigen hinführen zur Liebe zum ganzen mystischen Leib Christi, besonders zu den armen und leidenden Gliedern und zu jenen, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen (vgl. Mt 5, 10). Dieselbe Kollegialität macht es den Bischöfen zur Aufgabe, jedwede Wirksamkeit zu fördern, die der ganzen Kirche gemeinsam ist, vor allem dazu, daß der Glaube wachse und das Licht der vollen Wahrheit allen Menschen aufgehe. Indem aber die Einzelbischöfe ihre eigene Kirche als Teil der Gesamtkirche recht leiten, tragen sie wirksam bei zum Wohl des ganzen mystischen Leibes, der ja auch der Leib der Kirchen ist.

Die Kollegialität legt der ganzen Gemeinschaft der Hirten die Sorge auf, daß das Evangelium überall auf Erden verkündet wird. Denn ihnen allen zusammen hat Christus diesen Auftrag gegeben und diese gemeinsame Pflicht auferlegt. Deshalb sind die einzelnen Bischöfe gehalten, soweit die Verwaltung des eigenen Amtes es zuläßt, in Arbeitsgemeinschaft zu treten untereinander und mit dem Nachfolger Petri, dem die große Aufgabe, den christlichen Namen auszubreiten, in einzigartiger Weise übertragen ist. Daher müssen sie mit allen Kräften den Missionen Arbeiter für die Ernte wie auch geistige und materielle Hilfen vermitteln, sowohl unmittelbar durch sich selbst wie auch durch Weckung der eifrigen Mitarbeit ihrer Gläubigen. Wahre Kollegialität verpflichtet aber auch die Bischöfe nach dem ehrwürdigen Beispiel der Vorzeit, den anderen Kirchen, besonders den benachbarten und bedürftigeren, gerne brüderliche Hilfe zu leisten (n. 23).

So stellt das Vaticanum II die Lehre von der Kollegialität der Bischöfe untereinander und der Bischöfe mit dem Papst in n. 22 und 23 der dogmatischen Konstitution über die Kirche dar.

II

Kollegialität muß aber, wie es in den Beratungen und Diskussionen in der Konzilsaula immer wieder betont wurde, auch in den Teilkirchen, in den Diözesen, herrschen zwischen Bischof und Priestern.

Dies ergibt sich überzeugend aus der Entstehung und dem Werdegang der Teilkirche, der Diözese, der Ortskirche. Wie entsteht diese? Wenn man die Kirche im Sinne der Constitutio dogmatica de Ecclesia als Sakrament, als Zeichen und Werkzeug für die innerste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der Menschen erfaßt (n. 1), also als geschichtliche Manifestation der siegreichen Gnade Gottes, gegenwärtig in der Welt, als Offenbarung des göttlichen Heilswillens, so verwirklicht sich die Kirche dort am vollkommensten, wo das Heilswerk am vollkommensten realisiert, wo Christus, der Gekreuzigte und Auferstandene, mit seiner Heilskraft gegenwärtig wird, also in der Eucharistiefeier, in der Christus gegenwärtig wird unter den Gestalten von Brot und Wein, die das Zeichen und die Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers sind. In der Eucharistiefeier vollzieht sich die Gegenwart der Kirche am intensivsten; um sie sammelt sich die ursprüngliche, christliche, betende Gemeinde. So ersteht die erste Zelle der Kirche, die im Opfermahl den Mittelpunkt des göttlichen Lebens findet, die Höhe des Kultes, das Heil, das Gott den

Menschen geschenkt; zudem ist im eucharistischen Mahl das himmlische Mahl vorgebildet und vorbereitet, in dem die Kirche ihren tiefsten eschatologischen Sinn findet. So wird die Eucharistiefeier der ursprüngliche Anziehungspunkt, um den sich die erste betende christliche Gemeinde sammelt.

Der Bischof vollzieht nun die erste Eucharistie, er sammelt die ersten Gläubigen um den eucharistischen Tisch, er bereitet die Teilnehmer am eucharistischen Opfer, indem er sie durch die Taufe eingliedert in die betende christliche Gemeinde; der Bischof stärkt diese Gemeinschaft durch die Firmung, er zerstört die Sünde und ihre Folgen durch die Buße wie durch die Salbung der Kranken. Diese Aufgabe hat Christus dem Bischof gestellt; er trägt die Verantwortung für die christliche Gemeinde. Der Bischof ist es, der die Christengemeinde zur heiligen Eucharistie führt; ihm obliegen alle Aufgaben der Leitung, Lehre und Heiligung des Volkes Gottes. Damals war es Obliegenheit des Bischofs zu taufen, zu firmen, die Eucharistie zu feiern und zu reichen, die Sünden in der Buße zu vergeben, die Gläubigen auf das ewige Leben vorzubereiten durch die Krankensalbung, die Ehen der Gläubigen zu regeln, die Beauftragten für den göttlichen Kult durch das Sakrament der Weihe zu bestellen. Aufgabe des Bischofs, des für die christliche Gemeinde geborenen Verantwortlichen, ist es, zu lenken, das Volk die Wahrheiten der Religion zu lehren. Die christliche Gemeinde, die Orts- und Teilkirche, ist also zentriert im Bischof, der ihr Haupt ist, der von Gott gesandte Verantwortliche, mit allen notwendigen und hinreichenden Vollmachten ausgerüstet, um das Volk zu leiten, zu lehren, zu heiligen und es zum ewigen Leben zu führen. So ist es unmöglich, das Geheimnis der Kirche ohne Bischof zu verstehen.

Aber der Bischof ist nicht allein, er ist von einer Gruppe von Gehilfen umgeben, die mit mannigfältigen Vollmachten, in verschiedene Grade und Stufen geordnet, in den Dienst der Ortskirche gestellt sind. Der Bischof ist gleichsam der Ursprung des Volkes Gottes, er braucht aber die Ergänzung durch seine Helfer, besonders die Priester. Die Kirche ist das Volk Gottes auf Erden, das sein Leben in dieser Welt führt und allen Wechselfällen der menschlichen Familie unterworfen ist. Die Bedürfnisse und Erfordernisse der Menschen sind mannigfaltig, und je größer eine Gemeinschaft ist, umso mannigfältiger und verschiedenartiger sind sie. Wie könnte da der Bischof allein eine alle umfassende Wirksamkeit entfalten? Der Herr hat daher angeordnet, daß der Bischof von seinem Presbyterium umgeben sei. Dieses soll sein Rat und seine Hilfe sein, nicht nur um die Kräfte der Seelsorge zu vermehren, sondern auch um den besonderen, jeweils verschiedenen und eigenartigen Bedürfnissen mit wohlgeordneten, tüchtigen Kräften begegnen zu können.

Der Bischof ist von seinem Presbyterium umgeben. Schon zu Beginn des 2. Jahrhunderts spricht der hl. Ignatius von Antiochien von verschiedenen Kirchen, die an der Spitze den Bischof, umgeben vom Presbyterium haben. „Ich ermahne euch, alles in Ehrfurcht vor Gott zu tun, da der Bischof den Vorsitz an Stelle Gottes führt, das Presbyterium an Stelle des Apostelkollegiums (Magn. 6, 1). Der Kirche von Ephesus schreibt Ignatius, daß das Presbyterium mit dem Bischof übereinstimmen muß, wie die Saiten einer Leier (Eph. 4, 1). Das Presbyterium bildet mit dem Bischof ein priesterliches Kollegium mit der Aufgabe, das Volk Gottes zu pastorieren. Dabei ist alles in der hl. Eucharistie wie im Zentrum geeint. „Bemüht euch, nur eine Eucharistic zu feiern, denn es ist nur ein Fleisch unseres Herrn Jesus Christus und nur ein Kelch zur Einigung mit seinem Blute, nur ein Altar, nur ein Bischof in Verbindung mit dem Presbyterium und den Diakonen, ihren Mitarbeitern“ (Phil. 4, 1). Der Bischof ist immer an der Spitze, alles muß geschehen nach den Weisungen des Bischofs, während „wer ohne Wissen des Bischofs etwas tut, dem Teufel dient“ (Smyrn. 9, 1).

Es ist ergreifend, sich an die ersten Ortskirchen zu erinnern, wo die Erinnerung an

Christus unter den Menschen noch lebendig war; wo es sich um Zeugen handelt, die die Apostel noch unmittelbar gekannt hatten, wo alles geschah wie in einer Familie, in der der Bischof der Vater war. Er beschäftigt sich noch unmittelbar selbst mit allen Problemen, auch den zweitrangigen; er verwaltet noch unmittelbar die Sakramente, immer umgeben von den Priestern, die er von Fall zu Fall um Rat und Hilfe bat. Damals feierte er auch das eucharistische Geheimnis, nur umgeben von seinen Priestern und seinem Volk in christlicher Einheit und Liebe.

Charakteristisch für diese Auffassung von Kollegialität zwischen Bischof und Priester ist die Aufgabe des Priesters nach dem Weihegebet, das von der Apostolischen Tradition des hl. Hippolyt überliefert ist, von der man heute fast allgemein annimmt, sie sei zu Beginn des 3. Jahrhunderts geschrieben worden. Bei der Weihe des Priesters betet der Bischof, Gott möge auf diesen Priester schauen, ihm den Geist der Gnade und des Rates geben, damit er das Volk Gottes mit reinem Herzen führe und leite, wie Er einst auf das auserwählte Volk geschaut und Moses aufgetragen habe, Priester auszuwählen. Die Typologie des Moses, der die 70 Ältesten über Gottes Anordnung weiht, damit sie ihn in der Leitung des Volkes unterstützen (Ex 18, 13-26; Num 11, 16 f.) ist bis auf den heutigen Tag konstant in den Gebeten der Priesterweihe im Osten wie im Westen und drückt die Idee vom Priester aus, daß er mit dem Bischof die Last der Leitung des Volkes tragen muß, so daß der Bischof in seinem schweren Amt nicht allein ist. Wie Gott den Ältesten den Geist des Moses gegeben, so gibt er den Priestern den Geist des Bischofs und gewährt so dem Bischof eine Hilfe zur Führung des Volkes Gottes.

Aber noch mehr als diese Zeugnisse der Schriftsteller bringen die liturgischen und kirchlichen Gebräuche die Kollegialität von Bischof und Priester zum Ausdruck. Wenn der Bischof anwesend ist, feiert er die Eucharistie, die Priester konzelebrieren mit ihm. Der Bischof ist es, der bei den Zeremonien der Aufnahme in die Kirche den Vorsitz führt, ja er selbst bereitet die Katechumenen vor, die Priester und Diakone helfen ihm dabei. Es gibt nur einen Altar, eine Lehrkanzel. Die Priester sitzen um den Bischof, aber auf niedrigeren Sitzen. Es ist auch der Bischof, der das Volk belehrt und zu ihm im Hause Gottes spricht; wenn er anwesend ist, muß er sprechen. Auch das Sakrament der Buße wird vom Bischof verwaltet; er ist der Richter mit der Vollmacht, autoritativ die Sünder mit der Kirche und Gott zu versöhnen.

Aber der Bischof konnte nicht alles allein tun, konnte nicht überall sein. Mit dem Wachsen der Christenheit wuchs auch die Zahl der Kirchen in der Stadt, wuchsen die Gemeinden auf dem Lande, wuchs die Zahl derer, die um Sakramente batzen, die Hilfe und Seelsorge notwendig hatten. Was konnte der Bischof allein tun? Es war notwendig, Priester zu weihen und sie abzuordnen, die aufgrund der ihnen gegebenen Vollmachten den heiligen Dienst verrichteten, sowohl in der Stadt, wo der Bischof residierte, wie auf dem Lande; die Priester unterrichteten, spendeten die Sakramente, feierten die Eucharistie und leiteten die kleinen Gemeinden auf dem Lande. Diese Notwendigkeit sprengte jedoch die Bände zwischen Bischof und Priester nicht. Tatsächlich war die christliche Initiation nicht vollständig, wenn nicht der Bischof intervenierte, wenigstens in der Westkirche, in der die Firmung dem Bischof vorbehalten blieb, während der Priester die Katechumenen tauft. In Rom feiern die Priester die hl. Messe in ihren Titelkirchen für den ihnen anvertrauten Volksteil, aber der Bischof, der in seiner Kathedrale zelebriert, sendet ihnen das Fermentum, d. i. einen Teil der konsekrierten Hostie und deutet so die Teilnahme der Priester am Opfer des Bischofs an.

Auch ein anderer Brauch, der sich lange erhalten hat, brachte die Kollegialität zwischen Bischof und Priester zum Ausdruck. An gewissen Festen nahmen die Priester in der Bischofsstadt an der Eucharistiefeier des Bischofs teil. In anderen

Gegenden, wie z. B. in Mailand, war es noch im 4. Jahrhundert Brauch, daß es an Sonntagen nur eine Eucharistiefeier und zwar die des Bischofs gab, obwohl die Basilika nur einen kleinen Teil der Christengemeinde zu fassen vermochte. Um das Prinzip der Einheit zwischen Priester und Bischof zu betonen, wurde der unmittelbare geistliche Nutzen der Gläubigen an zweite Stelle gesetzt. Alle diese liturgischen Gebräuche sind hervorgegangen aus dem Bewußtsein der Kollegialität zwischen dem Bischof und seinem Presbyterium. Der Bischof kann faktisch seine Teilkirche nicht wirksam betreuen ohne sein Presbyterium, während die Priester notwendig mit dem Bischof vereint sind. Die Fülle des Priestertums des Bischofs kann sich nur ganz auswirken in der Teilnahme der Priester. Wie die Fülle Christi sein mystischer Leib ist, so ist der volle Bischof der mit seinem Presbyterium vereinte Bischof.

Diese Auffassung von der Kollegialität zwischen Bischof und Presbyterium bringt die dogmatische Konstitution über die Kirche zum Ausdruck, wenn sie in n. 28 lehrt: „Die Priester haben zwar nicht die höchste Stufe der priesterlichen Weihe und hängen in der Ausübung ihrer Gewalt von den Bischöfen ab; dennoch sind sie mit ihnen in der priesterlichen Würde verbunden und kraft des Weiheakramentes nach dem Bilde Christi, des höchsten und ewigen Priesters (Hebr 5, 1–10; 7, 24; 9, 11–18) zur Verkündigung der Frohbotschaft, zum Hirtendienst an den Gläubigen und zur Feier des Gottesdienstes geweiht und so wirkliche Priester des Neuen Bundes . . . Als sorgsame Mitarbeiter, als Hilfe und Organ des Bischofstandes bilden die Priester, die zum Dienste am Volke Gottes berufen sind, in Einheit mit ihrem Bischof ein einziges Presbyterium, das freilich mit unterschiedlichen Pflichten beauftragt ist. In den einzelnen örtlichen Versammlungen der Gläubigen machen sie den Bischof, mit dem sie in vertrauensvoller und großzügiger Gesinnung verbunden sind, gewissermaßen gegenwärtig; sie übernehmen zu ihrem Teil seine Aufgabe und seine Sorge und verwirklichen sie in täglicher Mühewaltung. Unter der Autorität des Bischofs heiligen und leiten sie den ihnen zugewiesenen Teil der Herde des Herrn, machen die Gesamtkirche an ihrem Ort sichtbar und leisten einen wirklichen Beitrag zur Erbauung des gesamten Leibes Christi (vgl. Eph 4, 12). Auf das Wohl der Kinder Gottes allzeit bedacht, sollen sie darüber hinaus bestrebt sein, ihren Anteil beizutragen zur Hirtenarbeit an der ganzen Diözese, ja an der ganzen Kirche. Um dieser Teilhabe an Priestertum und Sendung willen sollen die Priester den Bischof wahrhaft als ihren Vater anerkennen und ihm ehrfürchtig gehorchen. Der Bischof hinwieder soll seine priesterlichen Mitarbeiter als Söhne und Freunde ansehen, gleichwie Christus seine Jünger nicht mehr Knechte, sondern Freunde nennt (vgl. Joh 15, 15). Diözesan- wie Ordenspriester sind also alle zusammen aufgrund ihrer Weihe und ihres Dienstes dem Kollegium der Bischöfe zugeordnet und wirken vermöge ihrer Berufung und der ihnen verliehenen Gnade zum Wohl der gesamten Kirche.“

Diese Kollegialität fordert gemeinsame apostolische Arbeit. Der Priester muß in Gemeinschaft arbeiten und darf die pastoralen Probleme nicht als Einzelgänger in Angriff nehmen, sondern in Zusammenarbeit mit den anderen Priestern und dem Bischof. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Natur der Kollegialität. Denn in der Diözese hat der Bischof eine Schlüsselstellung inne. Er ist der eigentliche Hirte des Volkes Gottes, bedarf aber seiner Priester und muß ihnen geistliche Obliegenheiten mit den nötigen Vollmachten anvertrauen, wie die Taufe, die Eucharistiefeier, Losprechung, Assistenz bei Trauungen usw. So bildet sich um den Bischof die Gemeinschaft der Priester, das Presbyterium. Der Priester kommt vom Bischof her. Der Priester erhält in beschränktem Maße, was der Bischof in vollem und unabhängigem Maße hat. Wenn also der Priester in der Diözese seinen heiligen Dienst ausübt, hilft er im Wesen seinem Bischof und arbeitet mit ihm

zusammen. Gerade daraus folgt die Notwendigkeit kollegialer Zusammenarbeit der Diözesanpriester mit dem Bischof. Das Aktionszentrum in der Diözese ist der Bischof; er weist die pastorellen Aufgaben und die verschiedenen Ämter in der Diözesanseelsorge seinen Priestern zu.

Diese kollegiale Zusammenarbeit wird wohl auch von der Tatsache gefordert, daß das Apostolat im gleichen Gebiet unter den gleichen oder fast gleichen Verhältnissen, Vorteilen und Schwierigkeiten ausgeübt werden muß. Dadurch werden die Bande der Kollegialität gestärkt, die gemeinsam erlebten Freuden und Leiden festigen die priesterliche Zusammengehörigkeit und formen eine apostolische Gemeinschaft des Bischofs mit den Priestern. Gerade diese Einheit, die zwischen Bischof und Priestern besteht, ermöglicht engen Zusammenschluß in der Seelsorge, wie sie die menschlichen, kulturellen und sozialen Verhältnisse fordern.

Eine solche kollegiale Zusammenarbeit im apostolischen Dienst machen auch praktische Gründe notwendig. Tatsächlich sind die pastorellen Probleme in den verschiedenen Teilen derselben Gegend gleich oder mindestens ähnlich; sie beschränken sich nicht auf einen Ort allein. Es besteht Gleichheit oder Ähnlichkeit der Lebensgewohnheiten, die dieselbe Pastoralpraxis erfordern, es bestehen dieselben Schwierigkeiten, die das christliche Leben erschweren, daher ist die Zusammenfassung der Kräfte zu gemeinsamer Arbeit notwendig. Durch den Einfluß der Kommunikationsmittel, durch die zahllosen Kontakte unter den verschiedenen Orten und Völkern, werden die Probleme immer gleichartiger und machen gemeinsame Aktionen und die Zusammenfassung der Kräfte notwendig und so wächst die Aufgabe des Bischofs, des Bischofs mit seinem Presbyterium. Solche Zusammenarbeit wird immer notwendiger, auch über die Grenzen der Diözese hinaus, hinaus auch über die Grenzen der Nation.

Diese kollegiale Zusammenarbeit der Priester mit dem Bischof fordert Demut, fordert Verstehen der anderen, fordert Konzilianz und Anpassung. Der Priester muß ein Feind des Individualismus sein, darf sich nicht auf seine eigenen Probleme beschränken, die angesichts der Probleme seiner Diözese und der Universalkirche klein sind. Wie Brüder derselben Familie müssen die Priester mit dem Bischof einmütig zusammenarbeiten.

Tatsächlich ist die beste Form der Einheit des Klerus einer Diözese die Zusammenarbeit im Apostolat. Die verschiedenartigen und oft so verheißungsvollen Kräfte des Klerus erreichen um so mehr Erfolge, je inniger sie zur gemeinsamen Arbeit verbunden sind.

Die Verwirklichung echter Kollegialität zwischen Bischof und Priestern erleichtert die Pastoration und führt zu größeren Erfolgen.

PETER MEINHOLD

Das Anliegen Luthers und die kirchliche Lage der Gegenwart¹

Das Anliegen Luthers und die kirchliche Lage der Gegenwart sind dadurch miteinander verbunden, daß hier wie dort die „Reform der Kirche“ als deren Erneuerung an ihren Gliedern und in ihren Lebensäußerungen das Ziel allen Arbeitens und Mühens um die Kirche ist. Der Wille zu einer „Reform der Kirche“ in diesem Sinne ist heute nicht mehr ein nur von den Kirchen der Reformation für sich allein in Anspruch zu nehmender Grundsatz.

Für die orthodoxen Kirchen hat man dieses Prinzip jüngst sogar unter Berufung

¹ Vortrag in der Katholischen Akademie München, gehalten am 9. Mai 1965.